



Mühlbauer Martin und Anita, Eschernhof 16,
4153 Peilstein i.Mv.; Auflassung der
Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage;
Wasserbuch-Postzahl 413/1976,
Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen,
wasserrechtliches Verfahren

Rohrbach-Berg, 08.05.2025

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Herr und Frau Martin und Anita Mühlbauer, Eschernhof 16, 4153 Peilstein i.Mv., sind grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft Eschernhof 16. Für diese Liegenschaft ist im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Rohrbach unter der Postzahl 413/1976 ein Wasserbenutzungsrecht für eine Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage eingetragen.

Wasserbenutzungsrechte erlöschen unter anderem gemäß § 27 Abs. 1 lit. g. WRG 1959 durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenutzung über drei Jahre gedauert hat, wobei der Wegfall oder die Zerstörung wesentlicher Teile der Anlage dem gänzlichen Wegfall oder der gänzlichen Zerstörung gleichzuhalten ist.

Es wurde der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach bekannt, dass diese Wasserversorgungsanlage bereits seit vielen Jahren nicht mehr in Betrieb ist und dass wesentliche Anlagenteile nicht mehr vorhanden oder nicht mehr betriebsfähig sind, **weshalb dieses Wasserbenutzungsrecht** im Sinne der Bestimmungen gemäß § 27 Abs. 1 lit. g. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) **als erloschen zu betrachten ist**.

Die Wasserrechtsbehörde hat gemäß § 29 WRG 1959 das Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes festzustellen. Dabei sind **erforderlichenfalls letztmalige Vorkehrungen** (wie z.B. Beseitigung von Anlagen, Wiederherstellung des früheren Zustandes bzw. Wasserlaufes, udgl.) vorzuschreiben.

Zur Feststellung, welche konkreten letztmaligen Vorkehrungen im Sinne des § 29 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) zu treffen sind, ist eine wasserrechtliche Überprüfung unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vorgesehen.

Die Beteiligten werden eingeladen, zu diesem Lokalaugenschein zu kommen.

Ort der Zusammenkunft:

Anwesen Mühlbauer, Eschernhof 16, 4153 Peilstein i.Mv.

Datum:

Montag, 2. Juni 2025

Zeit:

13:00 Uhr

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Rechtsgrundlage

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, §§ 27, 29 und 98 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 i.d.F BGBl. Nr. 44/2018.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –
☒ durch Anschlag in der Marktgemeinde Peilstein i.Mv.
☐ durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung kundgemacht wurde.

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Peter Trautner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.